

# **BEGRÜNDUNG**

## **ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 75**

### **DER STADT HEILIGENHAFEN**

**FÜR DIE KATAMARAN-SCHULE  
AM OSTSEESTRAND AUF DEM ÖSTLICHEN STEINWARDER**

---

VERFAHRENSSTAND:

- ERWEITERTE PLANUNGSANZEIGE
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (§ 4 (2) UND 2 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (2) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4a (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

AUSGEARBEITET:

**P L A N U N G S B Ü R O     O S T H O L S T E I N**  
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN,     TEL: 04521/ 7917-0, FAX: 7917-17  
E-MAIL: INFO@PLOH.DE     WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

## **B E G R Ü N D U N G**

zum Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Heiligenhafen für die Katamaran-Schule am Ostseestrand auf dem östlichen Steinwarder.

### **1. Vorbemerkung**

#### **1.1 Rechtliche Bindung**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Heiligenhafen wurde mit Erlass des Innenministers vom 20.07.1995, Az.: IV 810b/512.111-55.21 genehmigt. Er stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Strandbereich“ dar.

Eine Flächennutzungsplanänderung ist nicht erforderlich, da sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Das Plangebiet liegt in der Nähe von FFH-Gebieten. Es wird dazu auf den Umweltbericht verwiesen.

Da es sich bei der Planung aus Sicht der Stadt Heiligenhafen lediglich um die planungsrechtliche Absicherung einer im Allgemeinen strandverträglichen Nutzung handelt, ergeben sich aufgrund der Planung keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete.

Die Anlage liegt im 100m- Bauverbots-Streifen nach § 80 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG). Soweit es sich dabei um bauanzeigepflichtige Vorhaben nach § 74 LBO handelt, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde nach § 80 Abs. 3 LWG einzuholen. Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben können Ausnahmen von dem zuständigen Kreis- Bauamt im Einvernehmen mit der zuständigen Küstenschutzbehörde erteilt werden (§ 80 Abs. 3 LWG).

Die Erteilung zur Unterschreitung dieses 100m-Streifens wird vom zuständigen Amt für ländliche Räume unter Einhaltung folgender Bedingungen und Auflagen in Aussicht gestellt, da das ALR ein dringendes öffentliches Interesse bei dem Vorhaben erkennt:

- Die Aufstellung der Katamaran-Schule ist nur im Zeitraum von April bis September zulässig.
- Der Standort muss eine Höhe von 1-2m über dem Mittelwasserstand haben.
- Der Standort ist hochwassergefährdet, daher sind die Container mit Ankern vor Auftrieb zu sichern.
- Die Beseitigung von Schäden, die durch die Anlage entstehen können, gehen zu Lasten des Betreibers.

Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung bei Hochwasserschäden gegenüber dem Land. Der Bauverbotsstreifen wird vom seeseitigen Fußpunkt der Düne gemessen (80 Abs. 1 Pkt.2 LWG).

Zustimmungen der Unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für ländliche Räume liegen vor.

## **1.2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst eine rd. 900 m<sup>2</sup> Größe Fläche auf der die Katamaranschule betrieben wird. Die Zuwegung über den öffentlichen Strand ist nicht mit erfasst, da dieses aus Sicht der Stadt nicht erforderlich ist. Im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigungen sind gegebenenfalls noch ergänzende Absicherungen der Zuwegung zum Beispiel durch Baulasten erforderlich.

## **1.3 Planungserfordernis/ Grundlagen**

Die Stadt Heiligenhafen betreibt die Aufstellung des Bebauungsplanes, da ein ortsansässiger Vorhabenträger im Plangebiet eine Katamaran-Schule dauerhaft einrichten möchte.

Bei der Katamaran-Schule handelt es sich um einen für die Stadt Heiligenhafen besonders wichtigen Betrieb aus dem Tourismussektor der wichtige Funktionen bei der Förderung und Weiterentwicklung des Tourismus in der Region hat. In der Katamaran-Schule werden neben Urlaubern auch Schüler an das Katamaran-Segeln herangeführt. Im letzten Jahr waren es etwa 150 Oberstufenschüler der ca. 50 Schulklassen, die in der Segel- und Surfschule geschult wurden. Oberstufenschüler wollen in steigendem Maße auch beim Segeln lernen mehr Dynamik und wählen deshalb den Katamaran als Schulungsboot. Diese Schulklassen kommen aus dem gesamten Bundesgebiet. Durch diese Arbeit wird nach Auffassung der Stadt ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Stärkung des Tourismus in der Region geleistet, da so der Nachwuchs für den maritimen Wassersport wie auch den allgemeinen Tourismus in die Stadt gebracht wird. Neben diesem sekundären, nachhaltigen Faktor bewirken diese Schüler natürlich auch eine bessere Auslastung der Beherbergungsbetriebe und der Gastronomie in der Stadt.

Als besonderer städtebaulicher Grund für diese Planung an diesem außergewöhnlichen Standort ist auszuführen, dass eine Katamaran-Schule zwingend auf einen derartigen Standort angewiesen ist. Dafür sind folgende Argumente zu nennen:

- Die vorgesehene Nutzung ist nicht hafengebietstypisch, da die Katamarane für den Strandbetrieb konzipiert wurden, das heißt, man fährt mit ihnen auf

- den Strand. Deswegen findet man weltweit keine Katamaranschule in einem Hafengebiet.
- Eine Katamaran-Ausbildung kann nicht in einem normalen Hafenbereich erfolgen, da die Schüler den allgemeinen Hafenbetrieb erheblich beeinträchtigen würden und auch Gefahren für den Schiffsverkehr entstünden.
  - Eine Katamaran-Schule benötigt daher einen eigenen Standort, der unabhängig vom übrigen Schiffsverkehr, aber auch vom Badebetrieb erfolgt. Beides ist an diesem Standort gewährleistet, da auch eine Katamaranschneise auf der Ostsee vorhanden ist.
  - Ein alternativer Standort kommt daher für die Planung (Bootslagerung und Schule) nicht in Betracht.
  - Bei den Katamaranen für die Ausbildung handelt es sich um Boote in verschiedenen Größen, die nicht unter die Definition der „*kleinen Wasserfahrzeuge*“ nach dem LNatSchG fallen, so dass hier eine bauordnungsrechtliche Genehmigung für die Lagerflächen der Boote erforderlich wird.
  - Ein täglicher An- und Abtransport der bis zu 20 Katamarane ist logistisch und technisch nicht zumutbar und würde den Schulbetrieb unmöglich machen.
  - Verbunden mit der Ausbildung ist die Lagerung von vielfältigem Material für das eigentliche Segeln aber auch für die Ausbildung. Daher sind bauliche Anlagen (Container) am Bootsstandort zur sicheren Aufbewahrung des Materials erforderlich.
  - Die Standortqualität unmittelbar am Strand gewährleistet, neben der erstklassigen Segelausbildung durch den Betrieb, eine hohe Attraktivität der Ausbildung mit hohem Erholungswert. Davon profitiert der gesamte Tourismus in der Stadt und der Region.
  - Speziell für Heiligenhafen sagen Gutachten aus, dass die Zukunft der Stadt im Ausbau des Wassersportangebotes liegt!
  - Daher liegt die Planung im öffentlichen Interesse der Stadt Heiligenhafen und soll zu einem noch besseren Image der Stadt im Bereich des Segelsports beitragen. Ein anderer Standort der eigentlichen Schule, zum Beispiel auf dem Gill-Hus-Parkplatz wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

Hinsichtlich der Anzahl der zulässigen Boote und Anwendung der Sportboothafenverordnung wird auf ein Schreiben der Naturschutzbehörde an die Segel- und Surfschule am Binnensee vom 05.10.2004 verwiesen:

*„Aufgrund der vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft vorgenommenen gesonderten Betrachtung von kleinen Wasserfahrzeugen, die für die Jugend- und Ausbildungsarbeit genutzt werden, bestätige ich Ihnen, dass es sich bei Ihrem Betrieb nicht um einen Sportboothafen im Sinne von § 37 LNatSchG handelt.*

*Bei diesen kleinen Wasserfahrzeugen handelt es sich nicht um Sportboote, die für Sport- und Erholungszwecke genutzt werden im Sinne der gesetzlichen Definition sondern um Fahrzeuge für Zwecke der Jugend- und Ausbildungsarbeit. Eine Sportboothafengenehmigung ist damit nicht erforderlich. Sollten Sie den Ausbildungsbetrieb einstellen, teilen Sie mir dies bitte mit.“*

Auch § 37 Abs. 6 Landesnaturschutzgesetz bestätigt dieses:

*Sportboote sind alle Wasserfahrzeuge, die für Sport- oder Erholungszwecke benutzt werden. Sportboothäfen sind Wasser- und Grundflächen, die als ständige Anlege- oder zusammenhängende Liegeplätze für mindestens 20 Sportboote bestimmt sind oder benutzt werden.*

Das Plangebiet dient der Ausbildungsarbeit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Eine ständige Nutzung erfolgt nicht, sondern nur in den fünf Monaten von Mai bis September. An der Segelschule am Binnensee werden vergleichbare Boote wie im Plangebiet eingesetzt. Auch am Binnensee werden Boote eingesetzt, die von zwei Personen nicht mehr bewegt werden können, ebenso wie die Katamarane im Plangebiet.

## **2. Planung**

### Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die vorhandenen Strandzuwegungen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung kann diese, sofern erforderlich, gegebenenfalls über Baulasten abgesichert werden. Die vorhandenen Strukturen sollen nicht verändert werden, d. h. die Erschließung erfolgt über die vorhandenen Strandwege. Weitere Befestigungen der Wege sind weder erforderlich noch vorgesehen.

Ausreichend Park- und Stellplätze sind auf dem Gill-Hus-Parkplatz vorhanden.

### Bebauung

Zu Unterbringung der Katamaran-Schule sollen zwei Standard-Container aufgestellt werden, die zur Lagerung der Materialien und für den Unterricht dienen. Zusätzlich ist die Lagerung von bis zu 19 Booten erforderlich.

Weitere Nutzungen wie zum Beispiel der Verkauf von Eis und Getränken sind nicht zulässig.

Die Gestaltung der Baulichkeiten wird zwischen Vorhabenträger und der Stadt Heiligenhafen einvernehmlich abgestimmt.

Die Stadt Heiligenhafen wünscht eine Nutzung der Fläche ausschließlich im Sommerhalbjahr. Eine Festsetzung zur zeitlichen Befristung der Nutzung ist gemäß § 9 BauGB nicht zulässig. Die zeitliche Befristung wegen naturschutzfachlicher oder küstenschutzrechtlicher Gründe kann ausschließlich im Rahmen der erforderlichen Baugenehmigung erfolgen.

#### Naturschutzrecht

Das Plangebiet liegt im Schutzstreifen gemäß § 11 LNatSchG. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird ein Ausnahmeantrag bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt. Da das Amt für ländliche Räume Lübeck bereits ein dringendes öffentliches Interesse bei dem Vorhaben anerkannt hat, wird sicher auch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein eine entsprechende Unterschreitung zulassen.

Nach § 11 Abs. 3 LNatSchG können Ausnahmen zugelassen werden für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, oder wenn das Verbot für den Antragsteller zu einer unbilligen Härte führen würde und die Ausnahme mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Bei der Zulassung von Ausnahmen ist dabei besonders zu berücksichtigen, dass bestehende oder künftige Möglichkeiten der gewässernahen Erholung für die Bevölkerung oder Biotopverbundmaßnahmen und ihre großräumigen Vernetzungsfunktionen nicht beeinträchtigt werden. Aus Sicht der Stadt Heiligenhafen werden die im Landesnaturschutzgesetz formulierten Anforderungen erfüllt:

1. Die Gemeinde stellt derzeit den Bebauungsplan Nr. 75 auf.
2. Das gesetzliche Bauverbot führt an dieser Stelle zu einer besonderen Härte da ansonsten auf einen hochattraktiven Tourismusbetrieb verzichtet werden müsste, der zudem nachhaltig neue Generationen von Gästen für die Stadt gewinnt.
3. Die angestrebten baulichen Maßnahmen dienen einer gewässernahen Erholung. Biotopverbundmaßnahmen werden dadurch nicht beeinträchtigt. Auch der Gemeindegebrauch des Meeresstrandes wird nicht beeinträchtigt.

Zur Berücksichtigung des naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsgebotes ist folgendes festzustellen:

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aufgrund des öffentlichen Interesses der Stadt erforderlich. Selbstverständlich ist das Vermeidungsgebot bei der Planung berücksichtigt. Eine Fehlinterpretation dieses Gebotes durch Dritte darf jedoch nicht dazu führen, dass das Planungsziel ad absurdum geführt wird. Das Vermeidungsge-

bot wurde von der Stadt bereits vor Verfassung der Planzeichnung berücksichtigt. Im Bebauungsplan ist der Geltungsbereich, für den die Festsetzungen gelten, abschließend festgelegt.

Rechtsgrundlage für den Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt auch aufgrund der Forderungen des Kreises. Die Aufstellung der Container ist künftig ausschließlich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässig. Auch war es eine Forderung des Kreises, das Plangebiet so festzulegen, dass keine geschützten Dünen betroffen sind.

Geschützte Biotope gemäß § 15 LNatSchG sind von der Planung nicht betroffenen. Der Standort wurde in Abstimmung mit dem Landesamt für Natur und Umwelt sowie der Oberen Naturschutzbehörde gewählt. Hier sind keine geschützten Biotop betroffen. Diese wurde im Rahmen eines Ortstermines mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesamt für Natur und Umwelt am 12.02.2005 bestätigt. Die tatsächliche Lage der angrenzenden Dünen wurde vor Ort eingemessen. Es wird ein ausreichender Abstand eingehalten. Bei der Standortwahl wurde das Minimierungsgebot beachtet.

Im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens wird die örtliche Situation detailliert eingemessen und die angrenzenden Biotopflächen nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

Die Nutzung der Ostsee für die Katamaran-Schule ist wasser- und schiffahrtsrechtlich zulässig und mit dem angrenzenden Badebetrieb vereinbar. Eine Katamaran-Schneise auf der Ostsee wasser- und schiffahrtsrechtlich bereits genehmigt.

Zur Wahrung der küstenschutzrechtlichen Belange können die Container mit Ankern versehen werden, die bei Hochwasser ein Abtreiben verhindern. Diese kann auch durch Auflagen in der Baugenehmigung sichergestellt werden. Der Bauwagen wird im Winterhalbjahr weggefahren.

### **3. Ver- und Entsorgung**

Eine externe Stromversorgung ist nicht vorgesehen. Diese wird nicht benötigt.

Sanitäre Einrichtungen sind auf dem Gill-Hus-Parkplatz vorhanden. Für das Gebiet ist eine Süßwasser-/Trinkwasserversorgung durch einen Schlauch vom Gill-Hus-Parkplatz oder vom Gill-Hus gewünscht, um die Surfanzüge nach der Benutzung abspülen zu können. Das „Abwasser“ ist vollkommen unbelastet und kann dann am Strand versickern.

Das Regenwasser versickert vor Ort. Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung der Minister für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein „Technische

Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (siehe Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 50 S 829 ff) hingewiesen.

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein. Die Abfuhr erfolgt vom Gill-Hus-Parkplatz.

#### Brandschutz

Der Feuerschutz in der Stadt wird durch die Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Das Löschwasser kann dem Trinkwassernetz und der Ostsee entnommen werden. Beim Gill-Hus-Parkplatz sind Hydranten vorhanden. Eine Kapazität von mind. 24 m<sup>3</sup>/h für zwei Stunden im Umkreis von 300m ist ausreichend. Die Zuwegungen zum Strand befinden sich im Besitz der Stadt und sind öffentlich zugänglich und befahrbar.

#### **4. Kosten**

Kosten entstehen der Stadt durch diese Planung nicht. Diese werden vollständig vom Vorhabenträger übernommen.

#### **5. Hinweise**

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) vom 02.04.1968 (BGBl. II S. 173) in der Neufassung vom 04.11.1998 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch Art. 2a des 7. Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914), weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind mir daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

#### **6. Umweltbericht**

(gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB)

##### **1. Einleitung**

##### **1a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele**

Die Stadt Heiligenhafen betreibt die Aufstellung des Bebauungsplanes, da ein ortsansässiger Vorhabenträger im Plangebiet eine Katamaran-Schule dauerhaft einrichten



möchte. Der Geltungsbereich umfasst eine rd. 900 m<sup>2</sup> große Fläche auf der die Kataranschule betrieben wird. Die Zuwegung erfolgt über den öffentlichen Strand. Es handelt sich um eine Strandfläche, bestehend aus Sand und Kies ohne Vegetation. Die (bauliche) Nutzung erfolgt nur in den Sommermonaten

## **1b Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung**

### 100m- Bauverbots-Streifen nach § 80 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG):

Das Plangebiet liegt im Bauverbotsstreifen. Aufgrund des anerkannten dringenden öffentlichen Eine Zustimmung des ALR Lübeck liegt vor.

### Überschwemmungsgebiet:

Das Plangebiet liegt etwa 1,5 m über NN und damit im Überschwemmungsbereich der Ostsee.

### Gewässer- und Erholungsschutzstreifen gemäß § 11 LNatSchG:

Das Plangebiet liegt im Schutzstreifen gemäß § 11 LNatSchG. Eine Zustimmung der UNB zu der Planung liegt vor.

### Regionalplan II:

Nach dem Regionalplan liegt der gesamte Steinwarder in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden**

### **2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:**

#### **A Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser:**

Das Plangebiet ist eine Strandfläche, die frei ist von Vegetation. Der sonstige Strand wird im Allgemeinen intensiv strandüblich genutzt.

#### Schutzgut Klima/ Luft:

Für das Schutzgut hat das gebiet keine besondere Bedeutung.

#### Wechselgefüge zwischen Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser Luft und Klima:

Die genannten Schutzgüter werden insgesamt nicht erheblich berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der Schutzgüter untereinander ist daher, nach derzeitigem Planungsstand, von der Stadt Heiligenhafen nicht erkennbar.

Schutzgut Landschaft:

Die Änderung führt aus Sicht der Stadt nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. In den Wintermonaten erfolgt keine Nutzung.

biologische Vielfalt:

Das Plangebiet hat keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt.

**B** Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten:

Das Plangebiet grenzt an folgende die FFH-Gebiete:

P1630-322 früher, jetzt: 1631 392 westlich Fehmarn/ Hohwachter Bucht –

P 1532-304 früher, jetzt: 1531-391 West- und Nordküste der Insel Fehmarn

Das EU-Vogelschutzgebiet 1531-401 östliche Kieler Bucht heißt jetzt 1530-491 östliche Kieler Bucht.

Nach Aussagen leitender Mitarbeiter der Kreisverwaltung beginnen die Schutzgebiete erst in einem Abstand von ca. 60 Metern von der Uferlinie des Strandes, da natürlich die Badezone nicht im FFH-Gebiet liegt. Auch bei einer (von der Naturschutzbehörde geforderten, allerdings nicht praktikablen) Standortalternative am Gill-Hus-Parkplatz ergeben sich dieselben Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete.

Da es sich bei der Planung aus Sicht der Stadt Heiligenhafen lediglich um die planungsrechtliche Absicherung einer im Allgemeinen strandverträglichen und Nutzung handelt, ergeben sich aufgrund der Planung keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete.

**Beschreibung des FFH-Gebietes DE 1631-392:**

Das gemeldete FFH-Gebiet DE 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ hat eine Größe von 62.110 ha. Es umfasst die ursprünglichen FFH-Gebiete: 1532-303 „Flügge Sand und angrenzende Gebiete (ohne Wallnau)“, 1631-302 „Hohwachter Bucht / Putlos“, 1631-305 „Erweiterung Hohwachter Bucht / Putlos einschließlich Meeresgebiete“, 1630-322 „Westlich Fehmarn / Hohwachter Bucht“. (Stand 02.07.2004)

Folgende übergreifende Erhaltungsziele werden für das FFH-Gebiet formuliert (Stand 02.09.2005):

*„In dem ausgewählten Gebiet ist der bedeutendste Teil des größten zusammenhängenden Flachwassergebietes der westlichen Ostsee um Fehmarn mit Vorkommen des Schweinswales und unter Einschluß des größten Ostseeriffs Schleswig-Holsteins mit ursprünglich, artenreichen, strömungsexponierten Steinriffen, die sich bis in die AZW*

*erstrecken in seiner strömungsfreien, natürlichen, dynamischen Entwicklung zu erhalten. Ebenfalls zu erhalten sind die extremen Umlagerungen und überwiegend freiliegenden Sande des Flügger Sandes mit vielgestaltigen Benthos u. a. als Rastgebiet von Meeresenten.“*

### **Beschreibung der Erhaltungsziele und der erforderlichen Maßnahmen**

#### Lebensräume Anhang I FFH-RL

Folgende Lebensraumtypen sind nach den formulierten Erhaltungszielen (Stand 02.09.2005) im FFH-Gebiet DE 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ zu erhalten bzw. der Erhaltungszustand folgender Lebensraumtypen ist zu verbessern:

1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser

Als Sandbänke im Sinne der FFH-Richtlinie werden solche Flächen verstanden, die bis dicht unter die Meeresoberfläche reichen und bei Niedrigwasser nicht trockenfallen. Die Flächen sind vegetationsfrei oder mit meist nur spärlicher Makrophytenvegetation bestanden. Dieser Lebensraum unterliegt einer gewissen Umlagerungsdynamik. Eine Zuordnung zur Sandbank erfordert eine flächenhafte Dominanz von Sand mit einer Mindestmächtigkeit von 40 cm.

1160 Fläche große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)

Unter diesen Lebensraumtyp fallen große Meeresarme und – buchten mit ihren Flachwasserzonen, insbesondere zwischen den Inselketten der Nordsee und dem Festland (soweit nicht Wattflächen), einschließlich Bodden und Haffs der Ostsee. Die Substrate unterscheiden sich je nach Region. Der Lebensraumtyp ist entweder vegetationsfrei oder mit Seegraswiesen bestanden.

Folgende Erhaltungsziele werden definiert:

Erhaltung der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen.

Erhaltung der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse.

Erhaltung der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen. Der Seegraswiesen und ihrer Dynamik.

1170 Riffe

Riffe im Sinne der FFH-Richtlinie sind vom Meeresboden aufragende Hartsubstrate oder biogene Hartsubstrate, die mit Großalgen, Muscheln und / oder höheren Pflanzen bewachsen sind. (s. Begriffsbestimmung BfN)

Bei den o. g. Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse handelt es sich um keine prioritären Lebensraumtypen.

#### Arten Anhang II FFH-RL

Gemäß den formulierten Erhaltungszielen (Stand 02.09.2005) für das FFH-Gebiet DE 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ ist der Schweinswal (*Phocoena phocoena*) zu erhalten.

In Bezug auf den Schweinswal werden folgende Erhaltungsziele formuliert:

Erhaltung von naturnahen Küstengewässern der Ostsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe.

Erhaltung von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserbeschallung.

Erhaltung der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Dorsch und Grundeln.

Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer.

Bei der o. g. Art handelt es sich um keine prioritären Art. Die Art ist im Anhang IV FFH-RL aufgeführt.

Nach Einschätzung der Stadt Heiligenhafen sind keine prioritären Arten und Lebensräume des Schutzgebietes betroffen. Die Erhaltungsziele werden nicht erheblich beeinträchtigt.

FFH Gebiet P 1532-304, bzw. jetzt: 1531-391: West- und Nordküste der Insel Fehmarn:

Das ausgewählte Gebiet repräsentiert gut die Hälfte der Fläche der etwa 8.000 ha großen "Fehmarnbank", die südwestlich der Insel Fehmarn liegt und vor allem als Sandbank kartiert wurde ("Flügger Sand"). Das ebenfalls flächenhaft größte Ostsee-Riff Schleswig-Holsteins schließt sich nördlich an und reicht bis zur Hoheitsgrenze des Landes. Es ist mit seinen südöstlichen Bereichen in den Schutzgebietsvorschlag einbezogen. Das Gebiet ist nicht als Walschutzgebiet ausgewählt, wird aber wahrscheinlich im nördlichen Teil regelmäßig von Schweinswalen auf dem Weg von Fehmarn in die westliche Ostsee durchschwommen bzw. teilweise als Nahrungsbiotop genutzt. Die ausgewiesene Bedeutung des Gebietes für Wasservögel korrespondiert mit dem Vorkommen weitgehend intakter sublitoraler Lebensgemeinschaften.

#### Einflüsse und Nutzungen

- Fischerei
- Energiewirtschaft
- Internationale und nationale Schifffahrt, Sportbootverkehr
- Meeresverschmutzung, Ölbelastungen und -risiken
- Verklappungen, Sandentnahmen

### Erhaltungsziele

- die Erhaltung und langfristige Sicherung der für die westliche Ostsee charakteristischen Biotopkomplexe aus Steinriffen und unter Wasser liegenden Sandbänken und den charakteristischen Arten.
- die Erhaltung und langfristige Sicherung eines großflächig ungestörten Meeresgebietes.
- die Erhaltung und Sicherung der besonderen Funktion des Gebietes im ökologischen Verbund mit anderen Ostseeschutzgebieten.

Nach Einschätzung der Stadt Heiligenhafen sind aufgrund der ausschließlichen Nutzung im Sommerhalbjahr und innerhalb des intensiv genutzten Strand- und Hafenbereiches keine prioritären Arten des Schutzgebietes betroffen. Die Erhaltungsziele werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-1530-491 „Östliche Kieler Bucht“

#### 1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von besonderer Bedeutung (fett: Arten des Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel, R: Rastvögel):

- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) B
- Feldlerche (*Alauda arvensis*) B
- Löffelente (*Anas clypeata*) R
- Knäkente (*Anas querquedula*) B
- Schnatterente (*Anas strepera*) R
- Bläßgans (*Anser albifrons*) R
- Graugans (*Anser anser*) R
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) B
- Tafelente (*Aythya ferina*) R
- Reiherente (*Aythya fuligula*) R
- Bergente (*Aythya marila*) R
- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) B
- Schellente (*Bucephala clangula*) R
- Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*) B
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) B
- Eisente (*Ciangua hyemalis*) R
- Singschwan (*Cygnus cygnus*) R
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) B
- Trauerente (*Melanitta nigra*) R

- Zwergsäger (*Mergus albellus*) R
- Mittelsäger (*Mergus serrator*) B
- Kolbenente (*Netta rufina*) B
- Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) R
- Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) B
- Eiderente (*Somateria mollissima*) R
- Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*) B
- Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*) B

b) von Bedeutung:

(fett: Arten des Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- Nonnengans (*Branta leucopsis*) R
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) B
- Bekassine (*Gallinago gallinago*) B
- Schafstelze (*Motacilla flava*) B
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) R
- Säbelschnäbler (*Recurvirostra avissetta*) B
- Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*) B
- Rotschenkel (*Tringa totanus*) B
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*) B

## 2. Erhaltungsziele

### 2.1 Übergreifende Ziele

Durch das ausgewählte Gebiet sind Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeutung im internationalen Vogelzuggeschehen als möglichst störungsfreies Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Entenarten, als günstiger Nahrungslebensraum für Brut- und Rastvögel sowie als Brutlebensraum für Küsten- Wiesen- und Röhrichtvögel zu erhalten. Zusammen mit den übrigen Ostseegebieten hat es existenzielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet für (Meeres)enten.

Übergreifendes Ziel ist weiterhin die Erhaltung von unzerschnittenen Räumen, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkraftanlagen sind.

### 2.2 Ziele für Vogelarten:

Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Küstenvögel der Ostsee mit Kontaktlebensraum Strand, wie

Löffelente, Schnatterente, Tafelente, Reiherente, Schellente, Eisente, Trauerente,

Blässgans, Graugans, Sandregenpfeifer, Kormoran, Bergente, Mittelsäger, Eiderente, Säbelschnäbler, Zwerg-, Fluß- und Küstenseeschwalbe

Erhaltung

- von störungsarmen, küstenfernen und küstennahen Flachwasserbereichen als Rast- und Überwinterungsgebiete vom 15.10.- 15. 04., insbesondere geschützte Buchten, Strandseen, Lagunen (für (Meeres-)Enten und Kormoran),
- der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik und dadurch von vegetationsarmen Muschelschill-, Kies- und Sandflächen,
- von Inseln bzw. Halbinseln, Dünengebieten und Salzwiesen mit niedriger bis mittelhoher Vegetation als Brutplätze; der Störungsarmut zwischen dem 15.04. - 31.07.; von Möwenkolonien; einer möglichst hohen Wasserqualität und —klarheit (für den Mittelsäger),
- von Muschelbänken und einer artenreichen Wirbellosenfauna als wesentliche Nahrungsgrundlage (für Eider-, Eis-, Trauer-, Schell-, Berg- Reiher- und Tafelente),
- von Schlick- und Mischwattflächen zum Nahrungserwerb; von angrenzenden, vegetationsarmen Flächen mit einzelnen dichteren Pflanzenbeständen wie Salzwiesen, Strandseen und Nehrungshaken als Brutplätze (für den Säbelschnäbler),
- naturnaher Sandstrände, Strandwälle, Nehrungshaken, Primärdünen und Lagunen sowie Salzwiesen, von kurzrasigen oder kiesigen Arealen; der Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien; von klaren Gewässern mit reichen Kleinfischvorkommen im Umfeld der Brutkolonien (für Sandregenpfeifer, Zwerg-, Fluß- und Küstenseeschwalbe).

Nach Einschätzung der Stadt Heiligenhafen sind aufgrund der ausschließlichen Nutzung im Sommerhalbjahr und innerhalb des intensiv genutzten Strand- und Hafenbereiches keine prioritären Arten des Schutzgebietes betroffen. Die Erhaltungsziele werden nicht erheblich beeinträchtigt.

C Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind:

Auswirkungen auf Menschen wird die Planung nicht in erheblichem Maße haben.

D Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind:

Kultur- und sonstige Sachgüter befinden sich nicht in der Umgebung.

E Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist gewährleistet. Es kommt voraussichtlich zu keinen unverträglichen Emissionen. Dieses wird auch im Rahmen der Genehmigungsplanung erneut geprüft.

F Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsamer und effizienter Umgang mit Energie:

Dieses ist nicht Inhalt des Bebauungsplanes. Es sind keine Einschränkungen der Nutzbarkeit erneuerbarer Energien im Bebauungsplan enthalten.

G Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten:

Dieses ist gewährleistet.

H Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben 2.1a, 2.1c und 2.1d:

Alle Schutzgüter werden nur geringfügig berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der genannten Belange untereinander ist daher nach derzeitigem Planungsstand nicht erkennbar.

**2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Schutzgut Mensch:

Bei Erhalt der Nutzung „Strand“ ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen. Die Fläche würde strandüblich genutzt werden.

Schutzgut Tiere:

Bei Erhalt der Nutzung „Strand“ ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen. Die Fläche würde strandüblich genutzt werden.

Schutzgut Pflanzen:

Bei Erhalt der Nutzung „Strand“ ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen. Die Fläche würde strandüblich genutzt werden. Eine natürliche Dünenentwicklung wird maßgeblich von der Nutzung der Strandgäste beeinflusst.

Schutzgut Boden:

Bei Erhalt der Nutzung „Strand“ ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen. Die Fläche würde strandüblich genutzt werden.



Schutzgut Wasser

Bei Erhalt der Nutzung „Strand“ ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen. Die Fläche würde strandüblich genutzt werden.

Schutzgut Klima/ Luft:

Keine erheblichen Auswirkungen.

Landschaft:

Bei Erhalt der Nutzung „Strand“ ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen. Die Fläche würde strandüblich, z. B. mit Strandkörben und Strandmuscheln, genutzt werden.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Im Plangebiet und Umgebung sind keine Kultur- und sonstige Sachgüter vorhanden.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Alle Schutzgüter werden nur geringfügig berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der genannten Belange untereinander ist daher nach derzeitigem Planungsstand nicht erkennbar.

Emissionen:

Erhebliche Emissionen aus dem Gebiet treten nicht auf.

Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Die Behandlung der Abfälle und Abwässer erfolgt nach den Regeln der Technik und entsprechend den geltenden Gesetzen.

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame Nutzung von Energie:

Die Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame Nutzung von Energie sind im Plangebiet möglich.

**2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung:

Der Standort wurde so gewählt, dass keine geschützten Dünen beeinträchtigt werden. Ein alternativer Standort kommt, aufgrund der aufgeführten Argumente, nicht in Betracht.

Aufgrund der Planung erfolgt, nach Einschätzung der Stadt Heiligenhafen, keine Beeinträchtigung der Schutzgüter. Der Naturraum ist im Sommerhalbjahr durch umfang-

reiche Nutzungen geprägt. Eine „Beeinträchtigung“ im Sinne der Naturschutzbehörde erfolgt z. B. durch

- ⇒ Sportboote,
- ⇒ Allgemeinen Schiffsverkehr,
- ⇒ Strandbesucher,
- ⇒ Surfer,
- ⇒ Strandgäste, die Drachen steigen lassen,
- ⇒ Strandkörbe und
- ⇒ Strandmuscheln.

Aus dieser Aufzählung wird deutlich, dass im Nutzungszeitraum umfangreiche menschliche Nutzungen den Naturraum prägen. Daher bewertet die Stadt die Folgen der Planung nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die Planung verfolgt vielmehr das Planungsziel, den Strandbereich touristisch aufzuwerten.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird aus Sicht der Stadt nicht erheblich beeinträchtigt, da es sich bei dem Plangebiet um ausschließlich unbewachsene Sandflächen im hoch frequentierten Strandbereich handelt.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Bodenverhältnisse erfolgt im Plangebiet nicht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist rd. 900 m<sup>2</sup> groß und wird lediglich im Sommerhalbjahr genutzt. Auch ohne die Planung würden die Sandflächen durch den intensiven Strandbetrieb im Sommerhalbjahr „zertreten“. Eine flächenhafte Besiedelung der Fläche durch Strandvegetation ist nicht zu erwarten.

Im Winterhalbjahr bleibt die Fläche jedoch relativ ungenutzt. Durch die freie Dynamik der Naturkräfte in Form von Stürmen, Hochwasser, Wellengang und starkem Wind geht die Stadt Heiligenhafen jedoch davon aus, dass sich die Sand- und Kiesflächen im Winterhalbjahr frei entfalten und restrukturieren können.

#### Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen:

Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen sind beziehen sich vorrangig auf das Abstellen der Anlagen in den Sommermonaten. Durch das Wegräumen im Winter ergeben sich die Auswirkungen (einschließlich An- und Abtransport) allerdings nur im Sommerhalbjahr.

#### Ausgleichsmaßnahmen:

Ausgleichsmaßnahmen sind nach Auffassung der Stadt nicht erforderlich, da kein Schutzgut erheblich oder dauerhaft beeinträchtigt wird.

- 2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind:

Es gibt keine Planungsalternativen. Der Standort ist für die Planung hervorragend geeignet und räumlich sehr gut gelegen. Es wird auf Textziffer 1.3 verwiesen.

### **3. Zusätzliche Angaben**

- 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Stadt führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Erhebliche Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht entstanden.

- 3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Durch die geringe Größe des Gebietes, durch die Räumung in den Wintermonaten und aufgrund der nicht zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Planung, wird die Überwachung der Umweltauswirkungen auf ein Minimum beschränkt bleiben können. Dies erfolgt durch die Stadt im Rahmen Ihrer gesetzlichen Pflichten.

- 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung:

Die Stadt Heiligenhafen betreibt die Aufstellung des Bebauungsplanes, da ein ortsansässiger Vorhabenträger im Plangebiet eine Katamaran-Schule dauerhaft einrichten möchte. Die Zuwegung erfolgt über den öffentlichen Strand. Es handelt sich um eine Strandfläche, bestehend aus Sand und Kies ohne Vegetation. Die (bauliche) Nutzung erfolgt nur in den Sommermonaten. Eine erhebliche oder dauerhafte Beeinträchtigung einzelner Schutzgüter erfolgt daher nicht.

**7. Beschluss**

Die Begründung wurde von der Stadtvertretung am 22. März 2007 gebilligt.

Heiligenhafen,

.....  
Siegel  
(Müller)  
- Bürgermeister -

Der Bebauungsplan Nr. 75 ist am 14. April 2007 in Kraft getreten.